



©Halfpoint\_AdobeStock

# KOMMUNALE WÄRMELEITPLANUNG

Abschlussveranstaltung

# CHRONIK DER ENERGIEAGENTUR



- 2006** Die Kreistage in Ebersberg und München beschließen unabhängig voneinander eigene Klimaziele, die sich gut ergänzen
- 2014** Gründung der Energieagentur Ebersberg
- 2016** Verabschiedung der Klimaschutzinitiative 29++ im Landkreis München
- 2017** Durch Einstieg des Landkreises München als zweiter Gesellschafter entwickelt sich die Energieagentur Ebersberg zur Energieagentur Ebersberg-München



# ANGEBOTE DER ENERGIEAGENTUR

Wir helfen Ihnen, die Energiewende direkt bei uns vor Ort umzusetzen

## **Wir beraten Sie zu diesen Themen:**

Energieabrechnungen ++ Energiesparen ++ erneuerbare Energien ++  
Solarenergie ++ Solarstrom/Photovoltaik ++ Solarwärme/ Solarthermie ++  
Stromspeicher ++ Balkonkraftwerk ++ Heizung und Warmwasser ++  
Heizungstausch ++ Wärmepumpe ++ Pelletheizung ++ Elektromobilität ++  
Ladetechnik ++ energetische Sanierung ++ Gebäudedämmung ++  
Klimaanpassung ++ Hitzeschutz ++ Heizen und Lüften ++ Feuchte und  
Schimmel ++ Gebäudeenergiegesetz ++ Fördermittel

[www.energieagentur-ebe-m.de](http://www.energieagentur-ebe-m.de)



# Kerngeschäft Energieberatung

- **Ca. 1.000 Telefonberatungen pro Jahr (kostenlos)**

Anfragen die über die Homepage, die Energieagentur (Telefon), durch Öffentlichkeitsarbeit wie Vorträge, Messen, etc. eingehen, werden in Cobra verwaltet und von uns bearbeitet (Schwerpunkt EFH und ZFH Altbausanierung, neue Heizung, PV, Förderberatung)

- **Stationäre Beratungen (kostenlos)** in den Büros Ebersberg & Haar

Auf Termin, in Kooperation mit der Verbraucherzentrale Bayern



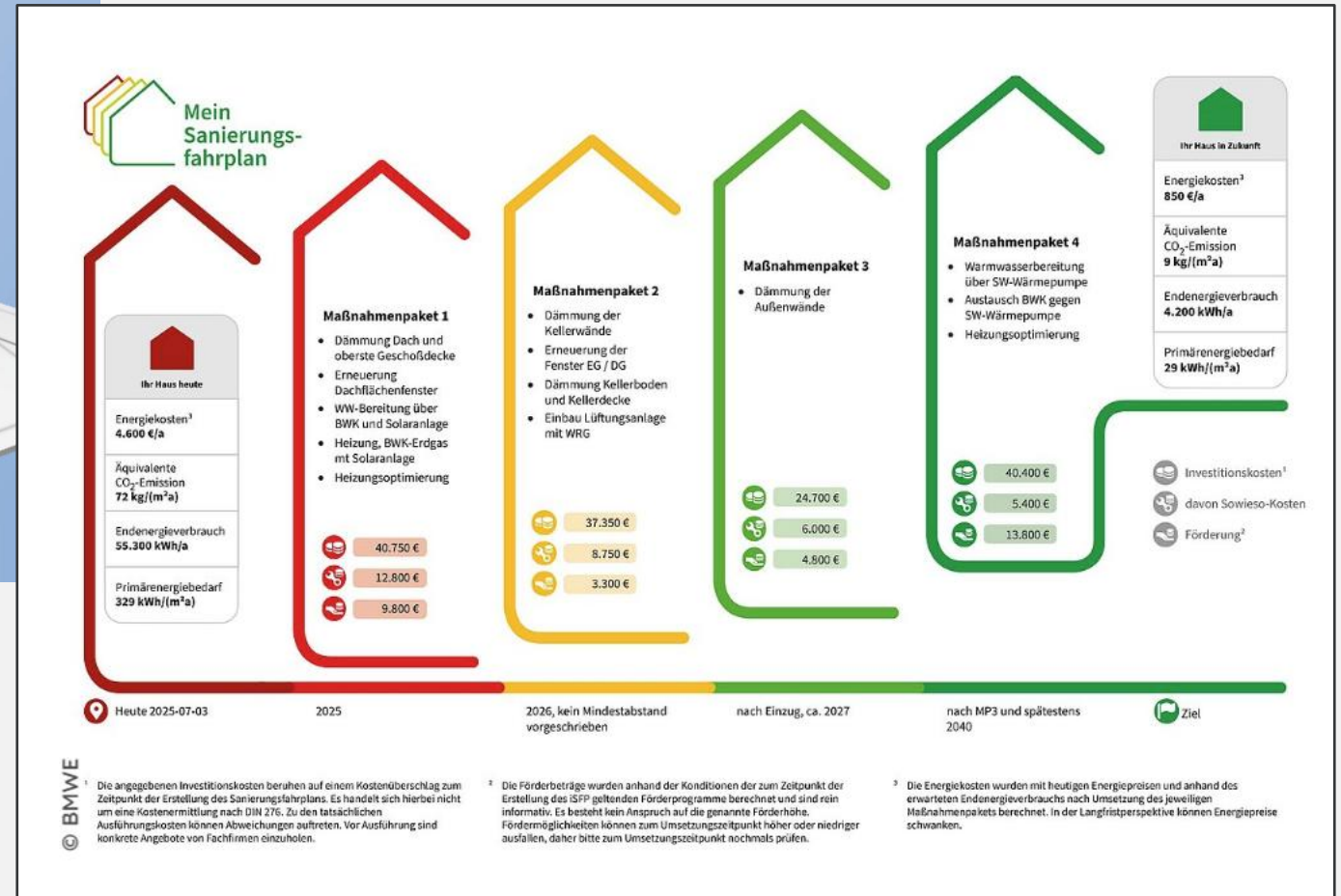
# Wie funktioniert ein Check?

- Terminvereinbarung bei den Ratsuchenden zu Hause
- Datenerfassung (Ist-Zustand, Strom- und Heizwärmeverbrauch, Anliegen des Kunden...)
- **Begehung** ca. 1,5 Std. vom Keller bis unters Dach
- **Kern des Checks ist das Beratungsgespräch** an sich!
- Im Anschluss füllen wir online eine Art Checkliste der Verbraucherzentrale aus
- Der Ratsuchende erhält bei der Begehung einen Vertrag und bezahlt **40,00 € in bar**
- Es entstehen 6 Seiten **Kurzbericht**, dieser wird per Post und ggf. per E-Mail verschickt

# Was ist ein individueller Sanierungsfahrplan (iSFP)?



Quelle: Hottgenroth Software



Digitaler Zwilling als  
Umsetzungshilfe zu einer  
Schritt-für-Schritt-Sanierung

# Ziel für 2045: Klimaneutralität



Mit der Novelle des Gebäudeenergiegesetzes wird die Nutzung von mindestens

**65 % Erneuerbaren Energien**  
**spätestens ab Juni 2028 für alle neuen Heizungen**

verbindlich.

So werden Klimaschutz, Energiesicherheit und Verbraucherschutz (Planungssicherheit für Bürger & Bürgerinnen) gestärkt.



# Gebäudeenergiegesetz (GEG)

- Versorgungssicherheit versus Abhängigkeit von fossilen Energien
- Bundesrat hat am 29.09.2023 das GEG beschlossen: ab 01.01.2024
- GEG wurde mit der kommunalen Wärmeplanung verzahnt
- **In Neubaugebieten muss ab 01.01.2024 jede neue Heizung mind. 65% erneuerbare Energien nutzen.**

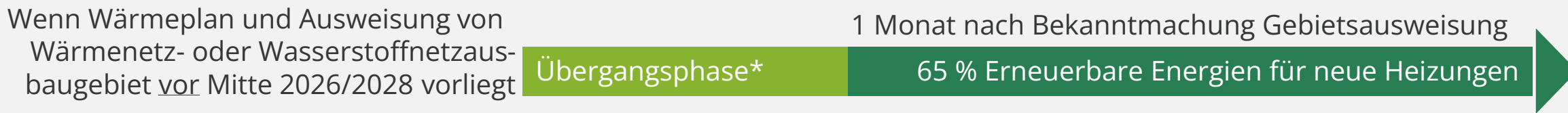
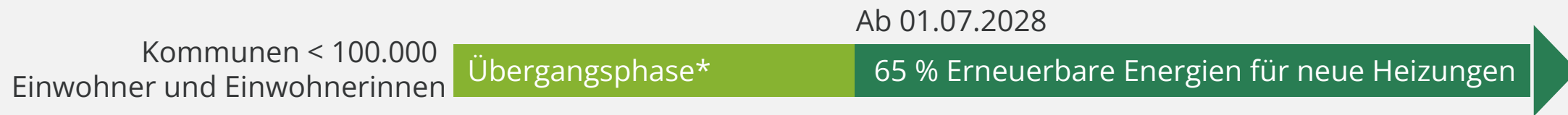
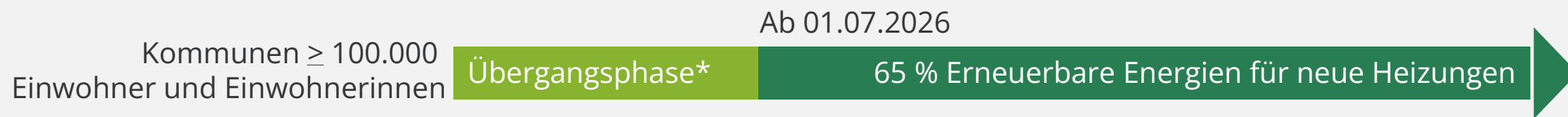


# Kommunale Wärmeplanung (WPG)

- Entscheidungen wie **Wärmeversorgung organisiert** und die Infrastruktur ausgebaut wird, wird kommunal vor Ort getroffen
- Kommunale Wärmeplanung gibt Aufschluss darüber, wo Wärme- oder Wasserstoffnetze errichtet werden
- ➔ Anschluss an Netz (zentral) möglich oder ist Einzelheizung (dezentral) erforderlich
- Gemeinde > 100.000 Einwohner: 30.06.2026
- Gemeinde < 100.000 Einwohner: 30.06.2028
- **Ab diesem Datum gilt die 65 % Pflicht für neue Heizungen auch für Bestandsgebäude und Neubauten außerhalb von Neubaugebieten**



# Was gilt wann für neue Heizungen?



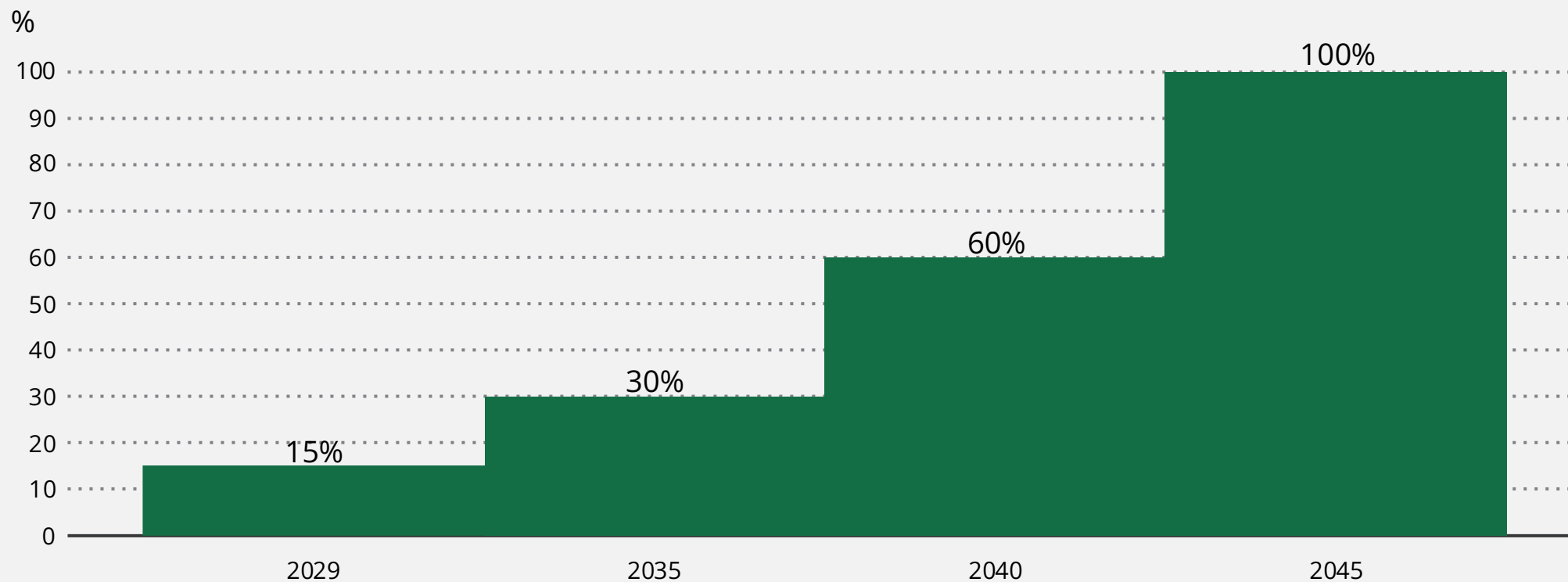
# Aktuelles –Gebäudeenergiegesetz



- In der Zwischenzeit (bis Wärmeplanung vorliegt) dürfen weiterhin Öl- und Gasheizungen eingebaut werden. Diese müssen aber ab 01.01.2029 mind. 15 %, ab 2035 mind. 30 % und ab 2040 mind. 60 % EE nutzen (auch: blauer Wasserstoff).
  - Bestehende Heizungen sind von der Regelung nicht betroffen, genau so Anlagen, die vor dem 19.04.2023 (Kabinettsbeschluss) beauftragt wurden und bis zum 18.10.2024 eingebaut werden.
  - Klartext: neue Gas- und Ölheizungen sind ab 2026/2028 nur zulässig , wenn sie zu 65 % mit EE betrieben werden, z. B. sog. Hybridheizung oder wenn sie mit Biomethan betrieben werden (oder wenn auf Netzanschluss gewartet wird)
  - Ab 2045 ist die Nutzung von fossilen Brennstoffen verboten
- ➔ Nach **30.06.2026/28** Einbau von **Öl- oder Gaskessel** weiterhin erlaubt, aber **mit 65 % EE**



# Mindestanteil grüner Brennstoffe ab 2029





# Regelungen nach neuem GEG

- **Heizung funktioniert oder lässt sich reparieren: kein Heizungstausch notwendig**
- **Heizung ist kaputt/keine Reparatur möglich: es gelten Übergangsfristen**
  - Übergangsfrist von fünf Jahren (danach gilt 65 % EE-Pflicht)
  - Wenn Anschluss an ein Wärmenetz **absehbar** ist, gilt eine Übergangsfrist von bis zu zehn Jahren
  - Vorübergehend darf auch eine gebrauchte, mit fossilen Brennstoffen betriebene Heizung oder eine Stromdirektheizung eingebaut werden



# Förderungen: Wärmepumpe

## 1. Wärmepumpe in Bestandsgebäuden

**Basis-Förderung von 30 %** für Kosten von max. 30.000 € für die 1. Wohneinheit, je 15.000 € für die 2. bis 6. WE und je 8.000 € ab der 7. WE. **Zusätzlich sind möglich:**

- **5 % Effizienzbonus** bei natürlichem Kältemittel und/oder Sole- oder Wasser-Wärmepumpen
- **20 % Geschwindigkeitsbonus** für Selbstnutzer bei Austausch einer fossilen Heizung >20 Jahre
- **30 % Einkommensbonus** für Selbstnutzer bei Haushaltseinkommen von max. 40.000 €/Jahr

**ACHTUNG:** Neben einem EE-Anteil von min. 65 % gelten gewisse Förderbedingungen; gerne Beraten wir Sie hierzu!



# Förderungen: Biomasseheizung

## 3. Biomasseheizung in Bestandsgebäuden

**Basis-Förderung von 30 %** für Kosten von max. 30.000 € für die 1. Wohneinheit, je 15.000 € für die 2. bis 6. WE und je 8.000 € ab der 7. WE. **Zusätzlich sind möglich:**

- **20 % Geschwindigkeitsbonus** für Selbstnutzer bei Austausch einer fossilen Heizung >20 Jahre  
Pflicht zur Kombination der neuen Biomasseheizung mit Solar oder Wärmepumpe
- **30 % Einkommensbonus** für Selbstnutzer bei Haushaltseinkommen von max. 40.000 €/Jahr
- **2.500 € pauschaler Emissionsminderungszuschlag** bei Staub-Emission von max. 2,5 mg/m<sup>3</sup>

**ACHTUNG:** Neben einem EE-Anteil von min. 65 % gelten gewisse Förderbedingungen; gerne Beraten wir Sie hierzu!



# Förderungen: Wärmenetz

## 2. Anschluss an ein Wärmenetz in Bestandsgebäuden

**Gefördert werden die Wärmeverteilung (auf dem Grundstück des Anschlussnehmers), Steuer-, Mess- und Regelungstechnik sowie die Wärmeübergabestation.**

**Basis-Förderung von 30 %** für Kosten von max. 30.000 € für die 1. Wohneinheit, je 15.000 € für die 2. bis 6. WE und je 8.000 € ab der 7. WE. **Zusätzlich sind möglich:**

- **20 % Geschwindigkeitsbonus** für Selbstnutzer bei Austausch einer fossilen Heizung
- **30 % Einkommensbonus** für Selbstnutzer bei Haushaltseinkommen von max. 40.000 €

**ACHTUNG:** Neben einem EE-Anteil von min. 65 % gelten gewisse Förderbedingungen; gerne Beraten wir Sie hierzu!



Danke für Ihre Aufmerksamkeit

[www.energieagentur-ebe-m.de](http://www.energieagentur-ebe-m.de)



# KONTAKT

**Markus Hackenberg**

Energieberater

Telefon: 08092 / 330 90 – 47

E-Mail: [markus.hackenberg@ea-ebe-m.de](mailto:markus.hackenberg@ea-ebe-m.de)

**Energieagentur Ebersberg-München gGmbH**

Altstadtpassage 4 . 85560 Ebersberg

Münchener Straße 14 . 85540 Haar

Stand: 19.01.2026